



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Beat Jans  
Vorsteher Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement EJPD  
Bundegasse 3  
3003 Bern

per E-Mail an: [info-subventionen@sem.admin.ch](mailto:info-subventionen@sem.admin.ch)

Bern, 02. Oktober 2024

## Änderung der Asylverordnung 2 zu Finanzierungsfragen Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Der SGV nimmt den ersten Teil der Änderung der AsylV 2 zustimmend zur Kenntnis. Dieser definiert die unterschiedlichen Konstellationen für die Ausrichtung von Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S.

**Detailliert Stellung bezieht der SGV im Folgenden zum zweiten Teil der Änderung der AsylV 2. Dieser regelt die Abgeltungsdauer durch den Bund bei Statuswechsel.**

### Einleitende Bemerkungen

Das SEM hat am 17. Juli 2023 eine Praxisänderung für Frauen und Mädchen aus Afghanistan eingeführt. Ihnen ist neu auf Gesuch hin und nach Einzelfallprüfung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Afghaninnen, die über eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz verfügen, können folglich beim SEM erneut ein Asylgesuch stellen. Wird ihnen der Flüchtlingsstatus mit Asyl gewährt, beginnt nach geltendem Recht die 5-Jahres-Frist für die Abgeltung der Sozialhilfekosten mittels Globalpauschalen neu zu laufen, unabhängig der Dauer der vorbestandenen vorläufigen Aufnahme. Wird Artikel 24 Absatz 4 AsylV 2 wie vom Bundesrat vorgesehen geändert, wird künftig bei einem entsprechenden Statuswechsel die vorbestandene Subventionsdauer angerechnet. **Die Sozialhilfekosten werden somit weniger lange mittels Globalpauschale vom Bund abgegolten.**

## Spezifische Bemerkungen

Die Änderung der AsylV 2 bedeutet nicht nur eine Anpassung bezüglich Afghaninnen. Nach dem gleichen Prinzip soll auch einer Person, welcher vorübergehender Schutz gewährt worden ist und die zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig aufgenommen oder als Flüchtling oder Staatenloser anerkannt wird, die Dauer der Schutzgewährung angerechnet werden (Artikel 20 Absatz 2 und 24 Absatz 5 AsylV 2). Gleiches gilt auch für Staatenlose, die in der Folge als Flüchtlinge anerkannt werden oder umgekehrt (Artikel 24 Absatz 6 AsylV 2).

**Wie es der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK in ihrer Stellungnahme zu dieser Vorlage ausführt, bedeutet die Änderung der AsylV 2 und somit die Anpassung der Subventionsdauer für all diese Personengruppen eine Einbusse in Millionenhöhe für die Kantone und Gemeinden.**

Nebst den negativen finanziellen Folgen für die Kantone und Gemeinden, hat die Änderung der AsylV 2 auch Konsequenzen für die Integrationsprozesse, die von Kantonen und Gemeinden geprägt werden. In vielen Kantonen löst das Ende der Kostenerstattung durch den Bund einen Zuständigkeitswechsel aus. Häufig übernehmen nach Einstellung der Globalpauschale die Gemeindesozialdienste die Betreuung der entsprechenden Personen. Erfolgt dieser Zuständigkeitswechsel schneller als geplant, kann dies vom Kanton aufgegleiste Integrationsprozesse unterbrechen oder gefährden. Dies bringt unter Umständen erheblichen Mehraufwand und Zusatzkosten für die Gemeinden mit sich und wirkt sich darüber hinaus auch negativ auf die Integration der Betroffenen aus.

Die Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs ist eine Verbundsaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. In verschiedenen Kantonen tragen die Gemeinden eine grosse Verantwortung in diesem Bereich. Sie sind – wie die Kantone ebenfalls - auf die finanzielle Entlastung durch die Globalpauschale angewiesen. Dass ein solcher Einschnitt in einer auf Konsens beruhenden Aufgabenteilung ohne Vorwarnung und Absprache mit Kantonen und Gemeinden erfolgte, ist sehr zu bedauern. **Der SGV kann der geplanten Änderung der AsylV2 zur Anrechnung der vorbestandenen Subventionsdauer bei Statuswechsel folglich nicht zustimmen. Er ersucht den Bund, gemeinsam Lösungen zu finden, um diese Lastenverschiebung auf Kantone und Gemeinden zu beheben.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi  
Ständerat

Claudia Kratochvil

Kopie: SODK, SSV